

Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und den §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Norden.
- (2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - der Luftreinhaltung dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 150 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmig gewachsenen Bäumen gilt das Maß unterhalb der ersten Verzweigung.
 - b. Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
 - a. Nadelbäume, mit Ausnahme von Taxus (Eibe), Taxodium (Sumpfyzypresse), Metasequoia (Urweltmammutbaum), Cedrus (Zeder), Larix (Lärche) und Gingko
 - b. Salix (Weiden), Alnus (Erlen), Betula (Birken) und Populus (Pappeln)
 - c. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden
 - d. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen
 - e. Bäume auf Friedhöfen
 - f. Straßenbäume an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

- (4) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
- a. der Rückschnitt und das Kappen von Bäumen,
 - b. die Beschädigung oder das Abtrennen von Wurzeln
 - c. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen (z.B. Plakate, Schilder, etc.),
 - d. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen unterhalb der Baumkrone,
 - e. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton, Folie oder Ähnlichem),
 - f. das Ausbringen von Herbiziden und Streusalz
 - g. das Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern
 - h. das Lagern oder Aufstellen von Baumaterialien, Arbeitsgeräten und Containern
 - i. das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Die Maßnahmen müssen unverzüglich dem zuständigen Fachdienst der Stadt Norden gemeldet werden.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt Norden kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, bestimmte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen durchzuführen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Norden kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - a. die Stand- und Bruchsicherheit nicht mehr gegeben ist,
 - b. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - c. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, wobei die Beweispflicht beim Eigentümer oder Nutzungsberechtigten liegt,
 - d. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e. die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

§ 6 Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt Norden schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang ersichtlich sind. Die Stadt Norden kann die Beibringung eines Gutachtens für den zu beseitigenden Baum verlangen.

- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

- (3) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Einzelheiten richten sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Norden und dem Kostentarif in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Stammumfang und Kronendurchmesser maßstabsgetreu einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt

für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.
- (3) Im Rahmen von Bauanträgen sind Angaben zur Einrichtung der Baustelle (Baugruben, Baustraßen, Lagerflächen) zu machen. Die Vorgaben der ZTV-Baumpflege, der RAS-LP4 und der DIN 18920 sind dabei einzuhalten.
- (4) Um die Durchführung der Baumschutzmaßnahmen in vollem Umfang zu gewährleisten, kann die Stadt Norden in begründeten Fällen vom Pflichtigen eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich erforderlichen Kosten verlangen.

§ 8 Betretungsrecht

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Norden sind nach Maßgabe des § 39 NAGBNatSchG berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des/der Grundstückseigentümers/in oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

§ 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück wie folgt verpflichtet:
 - a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes ≥ 150 cm, ist ein Ersatzbaum in der Qualität Stammumfang 16/18 cm, 3-4 x v., mit Drahtballierung nachzupflanzen.
 - b. Ab einem Stammumfang von 300 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
 - c. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubbäume zu verwenden.
- (2) Für abgestorbene Bäume besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen.
- (3) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 600 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach § 9 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Norden zu entrichten. Die Stadt Norden verwendet eingedommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und sie unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (5) Um die Durchführung von Ersatzpflanzungen in vollem Umfang zu gewährleisten, kann die Stadt Norden in begründeten Fällen vom Pflichtigen eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich erforderlichen Kosten verlangen. Für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Stadt Norden die Form der Sicherheitsleistung bestimmt.

§ 10 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Norden die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatschG i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des NAGBNatSchG bzw. des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, hierzu den Auftrag erteilt oder die Maßnahmen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter duldet, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - c. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d. nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchst. a. kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 €, die Ordnungswidrigkeiten im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 16.02.2004 außer Kraft.